

Reichs = Gesetzblatt.

N^o 21.

Inhalt: Allerhöchster Erlaß, betreffend die Einrichtung einer Ober-Postdirektion in Chemnitz. S. 201. —
Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr
beigefügte Liste. S. 201.

(Nr. 2384.) Allerhöchster Erlaß, betreffend die Einrichtung einer Ober-Postdirektion in
Chemnitz. Vom 2. November 1896.

Auf Ihren Bericht vom 27. Oktober will Ich genehmigen, daß nach gefeh-
mäßiger Feststellung des Reichshaushalts-Etats für 1897/98 vom 1. Juli 1897 ab
eine Ober-Postdirektion in Chemnitz eingerichtet werde, und daß derselben die bisher
von der Ober-Postdirektion in Leipzig wahrgenommenen Post- und Telegraphen-
Verwaltungsgeschäfte für die Kreishauptmannschaft Zwickau zugetheilt werden.

Neues Palais, den 2. November 1896.

Wilhelm.

In Vertretung des Reichskanzlers:
von Stephan.

An den Reichskanzler.

(Nr. 2385.) Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den
Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 7. Mai 1897.

In der Liste der Eisenbahnstrecken, auf welche das internationale Uebereinkommen
über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890 Anwendung findet
(IV. Ausgabe vom 1. Januar 1897, Reichs-Gesetzbl. von 1897 S. 27), sind die
Eisenbahnen unter „Oesterreich und Ungarn. II. Ungarn.“ wie folgt neu
geordnet worden:

1. Königlich ungarische Staatsbahnen und die im Betriebe derselben stehenden
Lokalbahnen und Linien anderer Bahnen, mit Ausnahme:
der schmalspurigen Linie Garam-Perzence-Selmeczbanya,
der normalspurigen Lokalbahn Soroksár-Szt. Lörincz und
der schmalspurigen Lokalbahn im Taracsghal.